

position

The logo for the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram shape with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

DGB

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes u.a.
(Artikel 3 bis 8 des Gesetzesentwurfs Haushaltsbegleitgesetz 2015 in der Drs. 17/1982)

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Lea Arnold

Stand: 27.11.2014

Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften des Öffentlichen Dienstes, GdP, GEW und ver.di, nehmen Stellung zum „Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes u.a. (Artikel 3 bis 8 des Gesetzesentwurfs Haushaltsbegleitgesetz 2015 in der Drucksache 17/1982)“.

Auf der diesjährigen Haushaltsklausur der Niedersächsischen Landesregierung wurde u.a. auch über die Festlegung der Beamtenbesoldung bis 2016 entschieden. Entgegen dem Grundsatz „Besoldung folgt Tarif“ ist im Haushaltsbegleitgesetz für die Jahre 2015 und 2016 eine Erhöhung um 2,5 Prozent zum 1. Juni 2015 und eine Erhöhung um 2,0 Prozent zum 1. Juni 2016 vorab festgelegt.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des Öffentlichen Dienstes kritisieren dieses Vorgehen. Erst zu Beginn des Jahres 2015 wird die Tarifrunde der Länder beginnen, deren Ergebnis offen ist. Wir fordern, dass das Tarifergebnis der Länder zeit- und inhaltsgleich auf die niedersächsischen Landesbeamtinnen und -beamten übertragen wird. Vom DGB wird außerdem kritisiert, dass die derzeit geplanten Besoldungserhöhungen jeweils zum 1. Juni und nicht wie in den Jahren bis 2012 rückwirkend zum 1. Januar übertragen werden sollen. Die mit der letzten Besoldungsrunde eingeführte Verschlechterung wird damit beibehalten.

Das geplante Vorgehen der Landesregierung widerspricht unseres Ermessens nach auch dem Urteil des BVerwG vom 27. Februar 2014 (BVerwG 2 C 1.13). Das Urteil enthält neben Äußerungen zum Streikrecht auch Ausführungen zur Bedeutung der

Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst für die Beamtenbesoldung: Der Besoldungsgesetzgeber in Bund und Ländern dürfe Beamtinnen und Beamten nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung abkoppeln, solange den Beamtinnen und Beamten Durchsetzungsrechte (Streikrecht) verwehrt sei.

Die geplante Abkopplung der Besoldung von Tarif stellt aus unserer Sicht demnach eine Verletzung des Alimentationsprinzips und eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten des Öffentlichen Dienstes dar.

Die Tarifverhandlungen wurden bisher immer auch vor dem Hintergrund geführt, die Ergebnisse zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Solange es den Beamtinnen und Beamten verwehrt wird zu streiken, ist dieses Vorgehen geboten.

Der DGB fordert das Tarifergebnis der Länder abzuwarten und dieses dann zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 Begrenzte Dienstfähigkeit

Der DGB kritisiert, dass in Niedersachsen keine 50%-Regelung bzgl. der begrenzten Dienstfähigkeit vorgesehen ist. Nach dem Urteil des BVerwG von März 2014 ist eine Neuregelung notwendig geworden. Der derzeit geplante Sockelbetrag in Höhe von 150 Euro ist aus Sicht des DGB nicht hinreichend.

Anhang

Zulage für Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr

Die Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehr erhalten eine Stellenzulage („Feuerwehrezulage“) in Höhe von zurzeit 133,75 € monatlich (nach zwei Jahren). Grundlage hierfür ist die Anlage 1, 9. (1) und (2) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG).

Anlage 1, 9. (1) und (2), NBesG

(1)¹ Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung A in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen, erhalten nach einer Dienstzeit von einem Jahr in diesem Dienst eine Stellenzulage in Höhe von 66,87 Euro monatlich und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren in diesem Dienst eine Stellenzulage in Höhe von 133,75 Euro monatlich.² Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten.³ Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung A in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die hauptamtlich an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz als Ausbilderin oder Ausbilder tätig sind, erhalten eine Stellenzulage in Höhe von 133,75 Euro monatlich.

(2) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden die Besonderheiten des Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand und der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.

In dieser Anlage wird festgelegt, dass die Zahlung der Zulage an den Einsatzdienst - ... die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen... - gebunden ist. Diese Einschränkung ist nicht angemessen.

Der Feuerwehrdienst umfasst ein breites Spektrum von Aufgaben, die eine feuerwehrtechnische Ausbildung und häufig auch Schichtdienst, erfordern (Leitstellen, Rettungsdienst, Nachrichtentechnik, Logistik und vieles mehr). Bei enger Auslegung der Formulierung „Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst“ besteht die Gefahr, dass die

Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Zahlung der Zulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in speziellen Bereichen, die häufig noch zusätzliche Qualifikationen erwerben müssen, wegfällt. Dies wäre im höchsten Maße ungerecht und erschwert die oft ohnehin schon schwierige Besetzung dieser Stellen zusätzlich.

Die „Feuerwehrezulage“ ist eine Zulage für den Feuerwehrdienst durch die die Besonderheiten dieser Laufbahn abgegolten werden sollen. Sie ist Teil der Besoldung und muss daher grundsätzlich für alle Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, egal welche spezielle Tätigkeit ausgeübt wird, gezahlt werden.

In der Anlage 1, 9. (1) und (2), NBesG muss daher der Begriff „Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst“ durch „Feuerwehrdienst“ ersetzt werden.